

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 822/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gerste zur Malzherstellung des KN-Codes 1003 00** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 823/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 738/93 zur Änderung der Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90** 2
- Verordnung (EG) Nr. 824/2001 der Kommission vom 27. April 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 825/2001 der Kommission vom 27. April 2001 mit Sondervorschriften für die Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 1520/2000 in Bezug auf Ausfuhrerzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 826/2001 der Kommission vom 27. April 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 590/2001 zur Abweichung von und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch** 7
- Verordnung (EG) Nr. 827/2001 der Kommission vom 27. April 2001 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten 9
- Verordnung (EG) Nr. 828/2001 der Kommission vom 27. April 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 246. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 10
- Verordnung (EG) Nr. 829/2001 der Kommission vom 27. April 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 74. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 11

Verordnung (EG) Nr. 830/2001 der Kommission vom 27. April 2001 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 27. Einzelausschreibung	13
Verordnung (EG) Nr. 831/2001 der Kommission vom 27. April 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	14
Verordnung (EG) Nr. 832/2001 der Kommission vom 27. April 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements	16
Verordnung (EG) Nr. 833/2001 der Kommission vom 27. April 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	18
Verordnung (EG) Nr. 834/2001 der Kommission vom 27. April 2001 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	20
Verordnung (EG) Nr. 835/2001 der Kommission vom 27. April 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000	22
Verordnung (EG) Nr. 836/2001 der Kommission vom 27. April 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000	23
Verordnung (EG) Nr. 837/2001 der Kommission vom 27. April 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000	24
Verordnung (EG) Nr. 838/2001 der Kommission vom 27. April 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000	25
Verordnung (EG) Nr. 839/2001 der Kommission vom 27. April 2001 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	26
Verordnung (EG) Nr. 840/2001 der Kommission vom 27. April 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung	28
Verordnung (EG) Nr. 841/2001 der Kommission vom 27. April 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen	30

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/334/EG:

★ Beschluss des Rates vom 9. April 2001 über den Abschluss der mit der Republik Fidschi-Inseln nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens abgehaltenen Konsultationen	33
Entwurf eines Schreibens an den Präsidenten der Republik Fidschi-Inseln	34

2001/335/EG:

★ Beschluss Nr 2/2001 des Assoziationsrates EU-Lettland vom 7. März 2001 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Republik Lettland an dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)	36
--	----

Kommission

2001/336/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 18. April 2001 zur Änderung der Entscheidung 1999/710/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischerzeugnissen zulassen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1075)** 39

2001/337/EG:

- * **Empfehlung der Kommission vom 18. April 2001 für ein koordiniertes Programm zur amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln für 2001 ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1076)** 41

2001/338/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 27. April 2001 über Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln mit Herkunft aus oder Ursprung in Peru ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1180)** 45



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 822/2001 DES RATES
vom 24. April 2001
zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gerste zur Malzherstellung des
KN-Codes 1003 00

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich beim Abschluss der Verhandlungen zu Artikel XXIV.6 GATT verpflichtet, die entstandenen Probleme zu prüfen, wenn es den Anschein hat, dass die Anwendung der „Repräsentativpreisregelung“ für Getreide den Handel behindert. Bei bestimmten Lieferungen von Gerste zur Malzherstellung wurden Behinderungen festgestellt.
- (2) Um diese Behinderungen zu beseitigen, sollte für die Jahre 2001 und 2002 ein Gemeinschaftszollkontingent für Gerste zur Malzherstellung des KN-Codes 1003 00 eröffnet werden.
- (3) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sollten nach Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für 2001 und 2002 wird ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent eröffnet für 50 000 Tonnen Qualitätsgerste des

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. April 2001.

KN-Codes 1003 00 zur Herstellung von Malz für die Bereitung von Bier, das in Fässern reift, die Buchenholz enthalten.

- (2) Der anzuwendende Zollsatz des gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen des Kontingents beläuft sich auf 50 % des vollen, am Tag der Einfuhr anwendbaren Zollsatzes, ohne den Abschlag, der bei Einfuhren von Braugerste angewendet wird.

Artikel 2

Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92; sie erlässt insbesondere Vorschriften,

- a) um die Qualität der Gerste zu gewährleisten sowie erforderlichenfalls Vorschriften für die Anerkennung der Dokumente, mit denen die Gewährleistung überprüft werden kann;
- b) um überprüfen zu können, dass die Gerste tatsächlich für die Herstellung von Malz zur Bereitung von Bier in Fässern verwendet wird, die Buchenholz enthalten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. WINBERG

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (AbL. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

VERORDNUNG (EG) Nr. 823/2001 DES RATES**vom 24. April 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 738/93 zur Änderung der Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 738/93⁽¹⁾ sieht unter anderem vor, dass die spezifischen Beihilfen für portugiesische Getreideerzeuger gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal⁽²⁾ bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2002/03 gewährt werden; die Höhe dieser Beihilfen ist im Anhang der genannten Verordnung festgelegt.
- (2) Das Einkommen der portugiesischen Getreideerzeuger wurde in den letzten Jahren durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik in diesem Sektor und den gleichzeitigen schrittweisen Abbau der spezifischen Beihilfen im Rahmen der erwähnten Regelung beein-

trächtigt. Um diese Auswirkung abzuschwächen, sollte der Abbau der spezifischen Beihilfe ausgesetzt und die Beihilfeshöhe des Wirtschaftsjahres 2000/01 im Wirtschaftsjahr 2001/02 beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 738/93 werden die Beträge für das Wirtschaftsjahr 2001/02 durch folgende Beträge ersetzt:

Weichweizen:	41,13
Mais:	18,72
Gerste, Triticale, Roggen:	23,69
Sorghum:	16,25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. April 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. WINBERG

⁽¹⁾ ABl. L 77 vom 31.3.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 362 vom 27.12.1990, S. 28. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission (AbL. L 158 vom 8.7.1995, S. 13).

VERORDNUNG (EG) Nr. 824/2001 DER KOMMISSION
vom 27. April 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. April 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	89,6
	204	80,0
	212	110,1
	999	93,2
0707 00 05	052	90,7
	999	90,7
0709 90 70	052	84,5
	999	84,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	70,9
	204	51,0
	212	57,6
	220	57,6
	600	68,6
	624	57,5
	999	60,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	91,7
	400	85,4
	404	106,6
	508	85,9
	512	85,2
	524	90,2
	528	83,9
	720	93,9
	804	102,0
	999	91,6
	0808 20 50	388
512		86,9
528		80,1
999		81,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 825/2001 DER KOMMISSION

vom 27. April 2001

mit Sondervorschriften für die Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 1520/2000 in Bezug auf Ausfuhrerzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 20. Februar, am 13. März und am 21. März 2001 wurden im Vereinigten Königreich, in Frankreich, in den Niederlanden und in Irland Fälle von Maul- und Klauenseuche festgestellt, was dazu geführt hat, dass bestimmte Schutzmaßnahmen getroffen wurden: im Vereinigten Königreich mit der Entscheidung 2001/145/EG der Kommission ⁽³⁾, aufgehoben durch die Entscheidung 2001/172/EG ⁽⁴⁾, ihrerseits geändert durch die Entscheidung 2001/190/EG ⁽⁵⁾, in Frankreich mit der Entscheidung 2001/208/EG der Kommission ⁽⁶⁾, in den Niederlanden mit der Entscheidung 2001/223/EG der Kommission ⁽⁷⁾ und in Irland mit der Entscheidung 2001/234/EG der Kommission ⁽⁸⁾.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 90/2001 ⁽¹⁰⁾, werden die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen festgelegt.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission ⁽¹¹⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000 ⁽¹²⁾ enthalten die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen sowie die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, und insbesondere die Durchführungsvorschriften für Erstattungsbescheinigungen in den Artikeln 1 und 5 bis 15 sowie in Anhang F.
- (4) Im Zusammenhang mit den Schutzmaßnahmen, die durch die einschlägigen Entscheidungen verabschiedet wurden, wenden bestimmte Mitgliedstaaten Verfahren zur Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen an, die ebenso wie bestimmte von Drittländern ergriffene Maßnahmen zu Einfuhrbeschränkungen und damit zu einer Schädigung der wirtschaftlichen Interessen der

Ausführer geführt haben. Die so entstandene Situation beeinträchtigt die Ausfuhrmöglichkeiten zu den Bedingungen, wie sie in den Verordnungen (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 1520/2000 vorgeschrieben sind.

- (5) Daher ist es erforderlich, diese negativen Folgen zu begrenzen, indem Sondervorschriften verabschiedet und bestimmte in den Verordnungen (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 1520/2000 vorgesehene Fristen für bestimmte Ausfuhrerstattungen verlängert werden, die aufgrund der angeführten Umstände nicht mehr abgeschlossen werden konnten; es ist insbesondere angezeigt, den Wirtschaftsbeteiligten, die bereits die Zollabfertigung erledigt oder die Waren unter Zollkontrolle gestellt haben, durch eine Verlängerung der in der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vorgesehenen Ausfuhrfrist eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ihrer Bescheinigungen zu ermöglichen.
- (6) Diese Ausnahmen bleiben ausschließlich Wirtschaftsbeteiligten vorbehalten, die insbesondere anhand der Unterlagen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates ⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94 ⁽¹⁴⁾, nachweisen können, dass sie aufgrund der angeführten Umstände nicht in der Lage waren, ihre Ausfuhrerstattungen innerhalb der vorgesehenen Fristen abzuwickeln.
- (7) Angesichts der Entwicklung der Ereignisse ist es angezeigt, dass diese Verordnung unverzüglich in Kraft tritt.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Diese Verordnung gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ausgeführt werden, vorausgesetzt der betreffende Ausfuhrer kann den zuständigen Behörden glaubhaft nachweisen, dass er aufgrund von im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht ergriffenen Maßnahmen oder von Schutzmaßnahmen, die die Behörden der Bestimmungsländer infolge der festgestellten Fälle von Maul- und Klauenseuche getroffen haben, nicht in der Lage war, die Ausfuhrerstattungen abzuwickeln.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 53 vom 23.2.2001, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 38.

⁽⁷⁾ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 29.

⁽⁸⁾ ABl. L 84 vom 23.3.2001, S. 62.

⁽⁹⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 22.

⁽¹¹⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 276 vom 27.10.2000, S. 3.

⁽¹³⁾ ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 16.

Die zuständigen Behörden stützen sich bei der Beurteilung des Sachverhalts insbesondere auf die Geschäftsunterlagen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89.

(2) In Abweichung von Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 verlängert sich die Geltungsdauer der in Anwendung dieser Verordnung ausgestellten Erstattungsbescheinigungen, die spätestens am 22. März 2001 beantragt wurden und deren Geltungsdauer nicht vor dem 30. März 2001 abgelaufen ist, für den Betrag der Ausfuhren gemäß Absatz 1 auf Antrag des Inhabers bis zum 30. September 2001.

(3) In Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 und von Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 wird auf Antrag des Ausführers für die Erzeugnisse, deren Zollabfertigung spätestens am 29. März 2001 abgeschlossen war, die 60-Tage-Frist für das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft auf 150 Tage verlängert.

(4) Die in Artikel 25 Absatz 1 bzw. in Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 genannten Zuschläge von 10 % bzw. 15 % gelten nicht für Ausfuhren, die entweder bis

zum 22. März 2001 gemäß der Ausnahmeregelung nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 durchgeführt wurden, oder für die die Bescheinigungen spätestens am 22. März 2001 beantragt wurden.

Geht der Erstattungsanspruch verloren, entfällt die in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vorgesehene Sanktion.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen die Beträge mit, die jeweils von einer der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen betroffen sind, und geben die Nummer und das Ausstellungsdatum der Bescheinigung, den Code der Nomenklatur der betreffenden Ware (Waren) sowie die ursprüngliche und die verlängerte Geltungsdauer an.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 826/2001 DER KOMMISSION**vom 27. April 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 590/2001 zur Abweichung von und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 590/2001 der Kommission ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 719/2001 ⁽³⁾, sieht zur Berücksichtigung der außergewöhnlichen Marktlage infolge der jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit der BSE-Krise eine Reihe von Änderungen und Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission ⁽⁴⁾ vor. Die anschließende Maul- und Klauenseucheepidemie hat weitere Änderungen erforderlich gemacht.
- (2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 sieht Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 590/2001 den Ankauf von Vordervierteln vor, die durch gerade Schnittführung auf Höhe der fünften Rippe gewonnen wurden. Angesichts der bisherigen Erfahrungen sollte die Übernahme der Viertel in bestimmten Punkten geregelt werden.
- (3) Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 590/2001 können für die beiden ersten Ausschreibungen des zweiten Quartals 2001 Schlachtkörper angekauft werden, die das festgesetzte Höchstgewicht überschreiten, wobei allerdings nur der Kaufpreis für dieses Höchstgewicht gezahlt wird. Zur Regelung des Ankaufs von Vordervierteln sollte die zweite Ausschreibung eingeschränkt und der Kaufpreis für Vorderviertel auf 40 % des Kaufpreises für das festgesetzte Schlachtkörperhöchstgewicht begrenzt werden.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 590/2001 ist entsprechend zu ändern.
- (5) In Anbetracht der Lage muss die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechend der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 590/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird das Höchstgewicht der in der vorstehenden Bestimmung genannten Schlachtkörper für das zweite Quartal 2001 festgesetzt auf:

- 430 kg für die erste Ausschreibung; es können jedoch auch über 430 kg schwere Schlachtkörper zur Intervention angekauft werden; in diesem Fall wird allerdings nur der Kaufpreis für dieses Höchstgewicht gezahlt;
- 430 kg für die zweite Ausschreibung; es können jedoch auch über 430 kg schwere Schlachtkörper zur Intervention angekauft werden; in diesem Fall wird allerdings nur der Kaufpreis für dieses Höchstgewicht oder — im Falle vom Vordervierteln — nur ein Kaufpreis in Höhe von maximal 40 % des Kaufpreises für das Schlachtkörperhöchstgewicht gezahlt;
- 410 kg für die dritte und vierte Ausschreibung;
- 390 kg für die beiden letzten Ausschreibungen.“

2. In Artikel 1 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„5a. Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 müssen Vorderviertel, soweit die Übernahme auf Vorderviertel begrenzt ist, zur Annahme durch die Interventionsstelle zusammen mit den entsprechenden Hintervierteln angeliefert werden, damit Höchstgewicht, Aufmachung und Klassifizierung der Schlachtkörper, von denen sie gewonnen wurden, überprüft werden können.“

Soweit die Vorder- und Hinterviertel gemäß Absatz 3 des genannten Artikels einer Erstkontrolle unterzogen wurden, können die bei dieser Kontrolle angenommenen Vorderviertel der Interventionsstelle jedoch auch ohne die zugehörigen Hinterviertel in verplombten Transportmitteln angeliefert und von ihr endgültig übernommen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 86 vom 27.3.2001, S. 30.

⁽³⁾ ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 827/2001 DER KOMMISSION
vom 27. April 2001
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2001⁽⁴⁾, sind die Kriterien festgelegt, auf deren Grundlage die Interventionsankäufe von Butter im Wege der Ausschreibung in einem Mitgliedstaat eröffnet bzw. ausgesetzt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 638/2001 der Kommission⁽⁵⁾ zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten ist die Liste der Mitgliedstaaten erstellt worden, in denen die Intervention ausgesetzt wurde. Aus den von Schweden mitgeteilten Angaben über die Marktpreise geht hervor, dass die

Intervention in diesem Land ausgesetzt werden muss und dass die mit der Verordnung (EG) Nr. 638/2001 erstellte Liste der Mitgliedstaaten daher entsprechend anzupassen ist.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Luxemburg, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Österreich, in den Niederlanden, Finnland, Schweden und im Vereinigten Königreich ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 638/2001 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 28. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 828/2001 DER KOMMISSION**vom 27. April 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 246. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 246. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Höchstbeihilfe:	117 EUR/100 kg,
— Bestimmungssicherheit:	129 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 829/2001 DER KOMMISSION**vom 27. April 2001****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 74. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 74. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. April 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 74. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	199	—	199	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	144	—	144	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		95	91	95	91
	Butter < 82 %		—	88	—	—
	Butterfett		117	113	117	113
	Rahm		—	—	40	38
Verarbeitungssicherheit		Butter	105	—	105	—
		Butterfett	129	—	129	—
		Rahm	—	—	44	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 830/2001 DER KOMMISSION**vom 27. April 2001****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 27. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2001 ⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 27. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 24. April 2001 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 831/2001 DER KOMMISSION
vom 27. April 2001
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung
von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom
15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommis-
sion ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
632/2001 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur
Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs-
und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europä-
ischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt
sollte die Beihilfe zur Versorgung der Azoren und

Madeiras erneut festgesetzt werden, und zwar zu den
Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92
wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	17,00	17,00
Gerste (1003 00 90)	17,00	17,00
Mais (1005 90 00)	43,00	43,00
Hartweizen (1001 10 00)	17,00	17,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 832/2001 DER KOMMISSION**vom 27. April 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 630/2001 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung

der französischen überseeischen Departements erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 19.2.1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung			
	Bestimmung			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	21,00	21,00	21,00	25,00
Gerste (1003 00 90)	21,00	21,00	21,00	25,00
Mais (1005 90 00)	46,00	46,00	46,00	49,00
Hartweizen (1001 10 00)	21,00	21,00	21,00	25,00
Hafer (1004 00 00)	42,50	42,50	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 833/2001 DER KOMMISSION
vom 27. April 2001
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung
von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom
15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kana-
rischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommis-
sion ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
631/2001 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur
Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und
Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europä-
ischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt
sollte die Beihilfe zur Versorgung der Kanarischen Inseln

erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die
im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92
wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	17,00
Gerste	(1003 00 90)	17,00
Mais	(1005 90 00)	43,00
Hartweizen	(1001 10 00)	17,00
Hafer	(1004 00 00)	39,50

VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2001 DER KOMMISSION**vom 27. April 2001****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in

Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 2001 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(EUR/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	12,00
1002 00 00 9000	34,50
1003 00 90 9000	0,00
1004 00 00 9400	36,50
1005 90 00 9000	40,00
1006 30 92 9100	249,00
1006 30 92 9900	249,00
1006 30 94 9100	249,00
1006 30 94 9900	249,00
1006 30 96 9100	249,00
1006 30 96 9900	249,00
1006 30 98 9100	249,00
1006 30 98 9900	249,00
1006 30 65 9900	249,00
1006 40 00 9000	—
1007 00 90 9000	40,00
1101 00 15 9100	9,50
1101 00 15 9130	9,00
1102 20 10 9200	54,05
1102 20 10 9400	46,33
1102 30 00 9000	—
1102 90 10 9100	0,00
1103 11 10 9200	0,00
1103 11 90 9200	0,00
1103 13 10 9100	69,50
1103 14 00 9000	—
1104 12 90 9100	64,30
1104 21 50 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 835/2001 DER KOMMISSION**vom 27. April 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 20. bis zum 26. April 2001 eingereichten Angebote auf 227,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 836/2001 DER KOMMISSION**vom 27. April 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 20. bis zum 26. April 2001 eingereichten Angebote auf 229,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 837/2001 DER KOMMISSION**vom 27. April 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 20. bis zum 26. April 2001 eingereichten Angebote auf 248,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 838/2001 DER KOMMISSION**vom 27. April 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 20. bis zum 26. April 2001 eingereichten Angebote auf 325,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 839/2001 DER KOMMISSION**vom 27. April 2001****zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (3) Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.
- (4) Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und 1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Erstattung nur auf das Nettogewicht der essbaren Stoffe, mit

Ausnahme des Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.

- (5) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (6) Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Änderungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2849/2000 ⁽⁴⁾, vorgenommen worden sind.
- (7) Es ist angezeigt, die Gewährung der Erstattung auf Erzeugnisse zu beschränken, die für den freien Verkehr in der Gemeinschaft zugelassen sind. Es ist daher vorzusehen, dass eine Erstattung nur für Erzeugnisse gewährt wird, die das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG ⁽⁶⁾, der Richtlinie 94/65/EG des Rates ⁽⁷⁾ und der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG ⁽⁹⁾, tragen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß

- Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG,
- Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG,
- Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG erfüllen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 2001 in Kraft.

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 335 vom 30.12.2000, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.⁽⁷⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.⁽⁸⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.⁽⁹⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 2001 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0210 11 31 9110	P05	EUR/100 kg	65,00
0210 11 31 9910	P05	EUR/100 kg	65,00
0210 12 19 9100	P05	EUR/100 kg	14,00
0210 19 81 9100	P05	EUR/100 kg	68,00
0210 19 81 9300	P05	EUR/100 kg	55,00
1601 00 91 9120	P05	EUR/100 kg	20,00
1601 00 99 9110	P05	EUR/100 kg	15,00
1602 41 10 9210	P05	EUR/100 kg	45,00
1602 42 10 9210	P05	EUR/100 kg	24,00
1602 49 19 9120	P05	EUR/100 kg	15,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

P05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Polen, Bulgariens, Lettlands, Estlands, Litauen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 840/2001 DER KOMMISSION
vom 27. April 2001
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch
Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates
vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für
Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kom-
mission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch
durch Ausschreibung ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 710/2001 ⁽³⁾, wurde in einigen
Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats der
Ankauf mehrerer Qualitätsgruppen durch Ausschreibung
eröffnet.
- (2) Die Anwendung von Artikel 47 Absätze 3, 4 und 5 der
Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 sowie die Notwendig-
keit, die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die
für eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat

unter Berücksichtigung der der Kommission vorlie-
genden Notierungen die Änderung des Verzeichnisses
der Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der
Ankauf durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie
erfordert außerdem die Änderung des Verzeichnisses der
Qualitätsgruppen, die Gegenstand von Interventionsan-
käufen sind, gemäß dem Anhang der vorliegenden
Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird durch
den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 99 vom 10.4.2001, S. 6.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 1627/89

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1) of Regulation (EEC) No 1627/89

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er} paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1627/89

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 1627/89

In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde lidstaten of gebieden van een lidstaat en kwaliteitsgroepen

Estados-Membros ou regiões de Estados-Membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º do Regulamento (CEE) n.º 1627/89

Jäsenvaltiot tai alueet ja asetuksen (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmät

Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α			Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A			Categoria C		
Lidstaat of gebied van een lidstaat	Categorie A			Categorie C		
Estados-Membros ou regiões de Estados-Membros	Categoria A			Categoria C		
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A			Luokka C		
Medlemsstater eller regioner	Kategori A			Kategori C		
	U	R	O	U	R	O
Belgique/België	×	×	×			
Danmark		×	×			
Deutschland	×	×	×			
España	×	×	×			
France	×	×	×			×
Ireland						×
Italia	×	×	×			
Österreich	×	×	×			
Nederland		×	×			

VERORDNUNG (EG) Nr. 841/2001 DER KOMMISSION**vom 27. April 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.
- (4) Da nach einigen Bestimmungen 14 315 t Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 409/2001 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.
- (8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.
- (10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 14 315 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 28. April 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.⁽⁵⁾ ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (¹)	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (¹)
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	186,00	1006 30 65 9100	R01	EUR/t	233,00
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	186,00		R02	EUR/t	238,00
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	186,00		R03	EUR/t	243,00
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	202,00
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	186,00		A97	EUR/t	238,00
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	186,00	1006 30 65 9900	021 und 023	EUR/t	238,00
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	186,00		R01	EUR/t	233,00
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	202,00
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	186,00	1006 30 67 9100	A97	EUR/t	238,00
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	186,00	021 und 023	EUR/t	238,00	
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	186,00		064	EUR/t	202,00
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—	1006 30 67 9900	064	EUR/t	202,00
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	186,00	1006 30 92 9100	R01	EUR/t	233,00
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	186,00		R02	EUR/t	238,00
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	186,00		R03	EUR/t	243,00
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	202,00
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	233,00		A97	EUR/t	238,00
	R02	EUR/t	238,00	1006 30 92 9900	021 und 023	EUR/t	238,00
	R03	EUR/t	243,00		R01	EUR/t	233,00
	064	EUR/t	202,00		A97	EUR/t	238,00
	A97	EUR/t	238,00		064	EUR/t	202,00
	021 und 023	EUR/t	238,00	1006 30 94 9100	A97	EUR/t	238,00
1006 30 61 9900	R01	EUR/t	233,00		021 und 023	EUR/t	238,00
	A97	EUR/t	238,00		R01	EUR/t	233,00
	064	EUR/t	202,00	1006 30 94 9900	A97	EUR/t	238,00
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	233,00		064	EUR/t	202,00
	R02	EUR/t	238,00	1006 30 96 9100	R01	EUR/t	233,00
	R03	EUR/t	243,00		R02	EUR/t	238,00
	064	EUR/t	202,00		R03	EUR/t	243,00
	A97	EUR/t	238,00		064	EUR/t	202,00
	021 und 023	EUR/t	238,00		A97	EUR/t	238,00
1006 30 63 9900	R01	EUR/t	233,00	1006 30 96 9900	021 und 023	EUR/t	238,00
	064	EUR/t	202,00		R01	EUR/t	233,00
	A97	EUR/t	238,00		A97	EUR/t	238,00
					064	EUR/t	202,00
					021 und 023	EUR/t	238,00
				1006 30 98 9100	R01	EUR/t	233,00
				1006 30 98 9900	—	EUR/t	—
				1006 40 00 9000	—	EUR/t	—

(¹) Das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Lizenzen bis zu den nachfolgenden für die einzelnen Bestimmungsländer festgelegten Mengen:

Bestimmungsland R01: 2 968 t

Sämtliche Bestimmungsländer R02, R03 und A40: 2 026 t

Bestimmungsländer 021 und 023: 432 t

Bestimmungsländer 064: 8 589 t

Bestimmungsland A97: 300 t.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Rumänien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 9. April 2001

über den Abschluss der mit der Republik Fidschi-Inseln nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens abgehaltenen Konsultationen

(2001/334/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichnete AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, das durch den Beschluss Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrats bereits vorzeitig angewandt wird,

gestützt auf das Interne Abkommen über Maßnahmen und Verfahren zur Umsetzung des Abkommens über die AKP-EG-Partnerschaft, das durch den Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. September 2000 bereits vorläufig angewandt wird, insbesondere auf dessen Artikel 3, auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Artikel 9 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens aufgeführten wesentlichen Elemente wurden durch die verfassungswidrige Absetzung der demokratisch gewählten Regierung von Fidschi und die Aufhebung der Verfassung von 1997 verletzt.
- (2) Konsultationen nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens wurden am 19. Oktober 2000 abgehalten. Dabei erläuterte die Regierung von Fidschi ihren Standpunkt und machte bestimmte Zugeständnisse insbesondere im Hinblick auf den Zeitplan für die Verfassungsrevision, die Abhaltung freier und fairer Wahlen bis Ende Juni 2002 und die Strafverfolgung der für den Staatsstreich vom 19. Mai Verantwortlichen.
- (3) Die in letzter Zeit zu verzeichnenden positiven Elemente in der politischen Entwicklung Fidschis hin zu einer Rückkehr zu einem demokratischen System, die die vorstehend genannten Zugeständnisse ergänzen, sind ebenfalls in Rechnung zu stellen.

- (4) Eine demokratische Regierungsform muss in Fidschi noch vollständig wieder hergestellt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Konsultationen mit der Republik Fidschi-Inseln nach Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c) des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens werden hiermit abgeschlossen.

Artikel 2

Die in dem beigefügten Entwurf eines Schreibens aufgeführten Maßnahmen werden hiermit als geeignete Maßnahmen gemäß Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c) des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens angenommen.

Der Rat hebt diese Maßnahme auf, sobald freie und faire Wahlen stattgefunden haben und in Fidschi eine demokratisch legitimierte Regierung unter Bedingungen eingesetzt wurde, die die Einhaltung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit sicherstellen.

Dieser Beschluss wird innerhalb von sechs Monaten überprüft.

*Artikel 3*Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 2001.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. LINDH

ENTWURF EINES SCHREIBENS AN DEN PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK FIDSCHI-INSELN

Brüssel, den ...

S.E. Ratu Josefa ILOILO
Präsident der Republik Fidschi
Government House
SUVA/FIDSCHI

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Europäische Union misst den Bestimmungen von Artikel 9 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens größte Bedeutung bei. Als wesentliche Elemente des Partnerschaftsabkommens sind die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Institutionen und des Rechtsstaates Grundlage unserer Beziehungen.

So hat die Europäische Union den Staatsstreich vom 19. Mai 2000 verurteilt und ihre tiefe Besorgnis über die darauf folgenden politischen Ereignisse in Fidschi zum Ausdruck gebracht. Sie bedauerte die Amtsenthebung des Präsidenten Ratu Sir Kamisese Mara, die Geiselnahme und verfassungswidrige Absetzung der demokratisch gewählten Regierung sowie die Aufhebung der Verfassung von 1997.

Der Rat der Europäischen Union beschloss daher am 4. August 2000, die Regierung von Fidschi um die Abhaltung von Konsultationen zu ersuchen, um die Lage eingehend zu prüfen und die Missstände zu beheben.

Diese Konsultationen fanden am 19. Oktober 2000 in Brüssel statt. Dabei wurden eine Reihe von Kernfragen angesprochen; die Regierung von Fidschi, vertreten durch den Minister für auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zucker der Übergangsregierung von Fidschi, Herrn Kaliopate Tavola, legte ihren Standpunkt dar und machte eine Reihe von Zusagen hinsichtlich eines Zeitplans für die Verfassungsrevision, die Abhaltung freier demokratischer Wahlen innerhalb von 18 Monaten und die Strafverfolgung der für den Staatsstreich Verantwortlichen.

In der Folge haben die Ereignisse in Fidschi gegenüber dem sich im Oktober 2000 abzeichnenden Szenario einen allgemein positiveren Verlauf genommen.

Die Europäische Union begrüßt das Urteil des Berufungsgerichts vom 1. März 2001, wonach die Verfassung aus dem Jahr 1997 die oberste Rechtsnorm von Fidschi bleibt.

Die Europäische Union begrüßt die Ankündigung, dass vom 25. August bis 1. September 2001 Wahlen nach der Verfassung von 1997 abgehalten werden. Sofern diese Wahlen in freier und fairer Weise stattfinden, dürften sie die Grundlage dafür bilden, dass die Demokratie in Fidschi innerhalb eines fest umrissenen Zeitraums wieder in vollem Umfang hergestellt werden kann.

In Anbetracht dessen hat die Europäische Union beschlossen, die Konsultationen nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens abzuschließen. Die Union hat ferner beschlossen, gemäß Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c) des Abkommens die folgenden geeigneten Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Mitteilung über die Mittel aus dem 9. EEF ergeht, sobald freie und faire Wahlen stattgefunden haben und eine demokratisch legitimierte Regierung eingesetzt wurde.
- Die Finanzierung und die Durchführung neuer Programme und Vorhaben im Rahmen der nationalen Richtprogramme, wie sie im 6., 7. und 8. EEF vorgesehen sind, wird fortgesetzt, sobald freie und faire Wahlen stattgefunden haben und eine demokratisch legitimierte Regierung eingesetzt wurde.

Die laufenden Vorhaben werden wie geplant durchgeführt; dabei wird der Grundsatz der Neutralität der Gemeinschaftshilfe in der Zeit vor den Wahlen gebührend berücksichtigt.

Ferner bleiben die Beiträge zu Regionalprojekten, die humanitären Maßnahmen, die Zusammenarbeit im Handel und die handelsbezogenen Präferenzen unberührt, um sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen Interessen der Normalbürger Fidschis nicht beeinträchtigt werden.

Die Union ist ferner bereit, Fidschi bei der Rückkehr zur Demokratie zu unterstützen.

Sobald unter Bedingungen, unter denen die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit gewährleistet ist, freie und faire Wahlen stattgefunden haben und eine demokratisch legitimierte Regierung eingesetzt wurde, werden die oben genannten Maßnahmen eingestellt. Die Union überprüft diese Entscheidung auf jeden Fall innerhalb von sechs Monaten.

Die Europäische Union wird die Entwicklungen in Fidschi weiterhin genau verfolgen, insbesondere hinsichtlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, des Wahlkampfs, der Bildung einer demokratisch legitimierten Regierung und der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen Herrn George Speight und seine Mittäter.

Die Europäische Union hebt nochmals hervor, dass sie den Dialog mit Fidschi auf der Grundlage des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens fortsetzen möchte.

Hochachtungsvoll

Für die Kommission

Für den Rat

...

...

BESCHLUSS Nr 2/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EU-LETTLAND**vom 7. März 2001****zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Republik Lettland an dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)**

(2001/335/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das am 12. Juni 1995 in Luxemburg unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 109,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 109 und Anhang XVIII des Europa-Abkommens kann sich Lettland an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere im Umweltbereich, beteiligen.
- (2) Nach demselben Artikel beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Lettland sich an diesen Aktivitäten beteiligen kann —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Lettland beteiligt sich ab dem 1. Januar 2001 unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anhänge I und II, die

Bestandteil dieses Beschlusses sind, an dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt (nachstehend „LIFE“ genannt).

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für die Laufzeit der dritten Phase von LIFE, die am 1. Januar 2001 beginnt.

Artikel 3

Vorschläge, die Lettland der Kommission vor dem 31. Oktober 2000 für „LIFE-Natur“ und vor dem 30. November 2000 für „LIFE-Umwelt“ vorlegt, werden berücksichtigt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 7. März 2001.

*Im Namen des Assoziationsrates**Der Präsident*

I. BĒRZIŅŠ

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3.

ANHANG I

Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Lettlands an dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)

1. Lettland beteiligt sich in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Fristen der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)⁽¹⁾ an allen Aktivitäten von LIFE.
2. Für seine Teilnahme an dem Programm zahlt Lettland nach den in Anhang II niedergelegten Verfahren jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Union.

Um Entwicklungen im Rahmen von LIFE oder Änderungen der Absorptionskapazität Lettlands Rechnung zu tragen, ist der Assoziationsausschuss befugt, diesen Beitrag bei Bedarf so anzupassen, dass Haushaltsungleichgewichte bei der Durchführung von LIFE vermieden werden.
3. Bei der Einreichung, der Bewertung und der Auswahl der Anträge gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Lettland dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft.

Die Kommission kann bei der Auswahl unabhängiger Sachverständiger nach den einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses zur Festlegung des Programms die Benennung lettischer Fachleute in Erwägung ziehen, die sie bei der Evaluierung von Projekten unterstützen.
4. Um die Gemeinschaftsdimension von LIFE widerzuspiegeln, sollte an den von Lettland vorgeschlagenen transnationalen Projekten und Aktivitäten stets mindestens ein Partner aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beteiligt sein.
5. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Lettland unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um Fachleuten und anderen berechtigten Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses von Lettland in die Gemeinschaft und umgekehrt begeben, Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes zu ermöglichen.
6. Waren und Dienstleistungen für Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses sind in Lettland von indirekten Steuern, Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.
7. Unbeschadet der Befugnisse der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf das Monitoring und die Evaluierung des Programms gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000, wird die Teilnahme Lettlands an dem Programm von der Kommission und Lettland laufend partnerschaftlich beobachtet. Lettland beteiligt sich an anderen spezifischen Aktivitäten, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang durchführt.
8. In Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft sehen vertragliche Vereinbarungen, die mit lettischen Stellen geschlossen werden, Kontrollen und Prüfungen vor, die von der Kommission und dem Rechnungshof oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Der Zweck von Rechnungsprüfungen kann darin bestehen, die Einnahmen und Ausgaben solcher Stellen im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu kontrollieren. Soweit sinnvoll und möglich leisten die zuständigen lettischen Behörden im Geiste der Zusammenarbeit und im beiderseitigen Interesse jede Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen unter den gegebenen Umständen erforderlich oder hilfreich ist.
9. Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 3 Absatz 7 und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 nehmen Vertreter Lettlands hinsichtlich der sie betreffenden Angelegenheiten als Beobachter an den relevanten Ausschüssen teil. Diese Ausschüsse treten für die übrigen Angelegenheiten und bei Abstimmungen ohne die Vertreter Lettlands zusammen.
10. Sämtliche Kontakte mit der Kommission im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Auftragsvergabe, der Vorlage von Berichten und sonstigen Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen der Programme erfolgen in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft.
11. Die Gemeinschaft und Lettland können Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich beenden. Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Projekte und Aktivitäten werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen der entsprechenden Übereinkommen fortgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1.

ANHANG II

Finanzieller Beitrag Lettlands zu LIFE

1. Lettland zahlt im Rahmen seiner Beteiligung an LIFE in den ersten beiden Haushaltsjahren jährlich einen finanziellen Beitrag in Höhe von 600 000 EUR in den Gesamthaushalt der Europäischen Union. Entstehende Verwaltungskosten sind im oben genannten Betrag enthalten.

Der Beitrag Lettlands für die folgenden Jahre wird vom Assoziationsrat im Laufe des Jahres 2002 festgesetzt.

2. Lettland entrichtet den in Nummer 1 genannten Beitrag zum Teil aus dem lettischen Staatshaushalt und zum Teil aus dem PHARE-Länderprogramm Lettlands. Die beantragten PHARE-Mittel werden Lettland im Rahmen eines getrennten PHARE-Programmierungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Anteil aus dem lettischen Staatshaushalt bilden diese Mittel den Eigenbeitrag Lettlands, aus dem es die Zahlungen aufgrund der jährlichen Mittelanforderungen durch die Kommission leistet.
3. Die PHARE-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:
 - 285 000 EUR als Beitrag zu LIFE im ersten Jahr (2001);
 - 285 000 EUR für das zweite Jahr.

Der restliche Beitrag Lettlands wird aus dem lettischen Staatshaushalt finanziert.

4. Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Lettlands.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Lettlands infolge der Teilnahme an den Sitzungen der relevanten Ausschüsse als Beobachter im Sinne von Anhang I Nummer 9 oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Durchführung von LIFE entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie für nicht dem öffentlichen Dienst angehörige Sachverständige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

5. Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Lettland Mittel in Höhe seines Beitrags an, den es nach diesem Beschluss zu LIFE zu entrichten hat.

Dieser Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

Lettland zahlt seinen Beitrag aufgrund der Mittelanforderung innerhalb folgender Fristen:

- den Anteil aus dem Staatshaushalt bis zum 1. April, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. März anfordert, oder spätestens einen Monat nach der Mittelanforderung, wenn diese erst später erfolgt;
- den aus PHARE finanzierten Anteil bis zum 1. April, sofern Lettland die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Lettland.

Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Lettland ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offen stehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro, erhöht um 1,5 Prozentpunkte, angewandt.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2673/1999 (AbL. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 2001

zur Änderung der Entscheidung 1999/710/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischerzeugnissen zulassen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1075)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/336/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/4/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 1999/710/EG der Kommission⁽³⁾ wurde eine vorläufige Liste der Drittlandsbetriebe aufgestellt, die Hackfleisch/Faschiertes^(*) und Fleischzubereitungen herstellen.
- (2) Die Slowakische Republik hat eine Liste der Betriebe übermittelt, die Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen herstellen und für die die zuständigen Behörden bescheinigen, dass sie den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.
- (3) Für die Slowakische Republik kann daher gemäß dem Verfahren der Entscheidung 95/408/EG für bestimmte Länder eine vorläufige Liste der Betriebe aufgestellt

werden, die Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen herstellen.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang dieser Entscheidung wird dem Anhang der Entscheidung 1999/710/EG angefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 82.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte.

ANHANG

Land: **SLOWAKISCHE REPUBLIK**

1	2	3	4	5	6
SK 16	Lumas Nitra a.s.	Nitra	Nitra	MM, MP	7

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**vom 18. April 2001****für ein koordiniertes Programm zur amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln für 2001***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1076)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/337/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

nach Anhörung des Ständigen Lebensmittelausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Koordinierte Lebensmittelüberwachungsprogramme auf Gemeinschaftsebene sind erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten.
- (2) Bei solchen Programmen liegt der Schwerpunkt auf der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften, dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, den Verbraucherinteressen und fairen Handelspraktiken.
- (3) Artikel 3 der Richtlinien 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung ⁽²⁾ verlangt, dass die in Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG genannten Laboratorien die Kriterien der Europäischen Norm EN 45000 einhalten. Nur solche Laboratorien können als für die Durchführung von Analysen im Rahmen des koordinierten Programms für amtliche Kontrollen geeignet angesehen werden.
- (4) Die gleichzeitige Durchführung einzelstaatlicher und koordinierter Programme kann Informationen liefern und zu Erfahrungen führen, auf die sich die künftige Überwachung stützen kann —

EMPFIEHLT:

1. Im Jahr 2001 sollten die Mitgliedstaaten Inspektionen und Kontrollen durchführen und, wo erforderlich, Proben nehmen und diese in Laboratorien analysieren mit dem Ziel,
 - die Einhaltung der gemeinschaftlichen Etikettierungsvorschriften betreffend die mengenmäßige Angabe der Zutaten („Quantitative Ingredients Declaration“, QUID) zu überwachen;
 - die bakteriologische Qualität geräucherter Fischerzeugnisse zu ermitteln.
2. Zwar wird in dieser Empfehlung die Häufigkeit der Probenahmen und/oder Inspektionen nicht festgelegt, die Mitgliedstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass sie ausrei-

chend häufig durchgeführt werden, um einen Überblick über den entsprechenden Bereich in den einzelnen Mitgliedstaaten zu geben.

3. Die Mitgliedstaaten sollten Informationen entsprechend dem Format der Berichtsblätter im Anhang zu dieser Empfehlung liefern und damit zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse beitragen.
4. Lebensmittel, die im Rahmen dieses Programms analysiert werden sollen, sind Laboratorien zu übergeben, die die Bestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie 93/99/EWG erfüllen.
5. Mengenmäßige Angabe der Lebensmittelzutaten (QUID)
 - 5.1. Umfang des Programms

Durch die Angabe der bei der Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln verwendeten Menge einer Zutat oder Zutatenklasse wird der Verbraucher besser informiert; gleichzeitig trägt sie zur Gewährleistung lauterer Wettbewerbs bei. Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽³⁾ ist die mengenmäßige Angabe vorgeschrieben,

- wenn die betreffende Zutat oder Zutatenklasse in der Verkehrsbezeichnung genannt ist oder normalerweise vom Verbraucher mit dieser Verkehrsbezeichnung in Verbindung gebracht wird, oder
- wenn die betreffende Zutat oder Zutatenklasse auf dem Etikett durch Worte, Bilder oder eine grafische Darstellung hervorgehoben ist, oder
- wenn die betreffende Zutat oder Zutatenklasse von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung eines Lebensmittels und seine Unterscheidung von anderen Erzeugnissen ist, mit denen es aufgrund seiner Bezeichnung oder seines Aussehens verwechselt werden könnte.

Erzeugnisse, die nicht entsprechend den Anforderungen der genannten Richtlinie gekennzeichnet sind, sollten nicht im Handel sein. Erzeugnisse, die vor dem 14. Februar 2000 etikettiert wurden, sind jedoch zulässig, bis die Vorräte aufgebraucht sind. Ziel dieses Bestandteils des Programms ist es, zu überprüfen, ob die Lebensmittel den neuen Bestimmungen über die mengenmäßige Angabe der Lebensmittelzutaten entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 23.⁽²⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14.⁽³⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

5.2. Verfahren

Die Untersuchungen sollten insbesondere für Milcherzeugnisse (d. h. Joghurt, Käse usw.), Fruchtsäfte und Trockenkekse gelten. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten Inspektionen in Betrieben von Herstellern oder Importeuren von Lebensmitteln durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen über die mengenmäßige Angabe der Lebensmittelzutaten zu überprüfen. Daneben könnten Proben genommen werden, um die Menge einer Zutat oder Zutatengruppe zu ermitteln.

Die Ergebnisse der Kontrolle sollten in den Erfassungsbögen gemäß Anhang I aufgenommen werden.

6. Bakteriologische Qualität von Räucherfisch

6.1. Umfang des Programms

Gemeinschaftsbestimmungen zur Festlegung spezifischer mikrobiologischer Normen für Räucherfisch gibt es nicht. Erfahrungsgemäß können derartige Erzeugnisse zu einem Großteil durch pathogene Mikroorganismen, einschließlich *Listeria monocytogenes*, kontaminiert werden, und durch die Einführung neuer Produktions- und Verarbeitungsverfahren kann das Risiko der bakteriologischen Kontamination zunehmen.

Listeria monocytogenes-Bakterien gelten erwiesenermaßen als durch den Verzehr von Nahrungsmitteln auf den Menschen übertragbare Verursacher der Listeriose, die bei entsprechend anfälligen Bevölkerungsgruppen potenziell tödlich verlaufen kann. Deshalb sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Gefahr der Erkrankung an Listeriose beim Menschen infolge Nahrungsmittelverzehr, insbesondere dem Verzehr tischfertiger Erzeugnisse wie beispielsweise Räucherfisch, zu reduzieren.

Festgelegt werden können bestimmte Maßnahmen zum Risikomanagement auf Ebene der Akteure der Nahrungsmittelwirtschaft. Ein wichtiger Faktor zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit ist die Anwendung von Leitlinien für gute Hygienepraxis wie auch der Grundsätze für die Erarbeitung des HACCP-Konzepts (Gefährdungsanalyse und Festlegung von kritischen Kontrollpunkten).

Dieser Programmteil stellt darauf ab, den Kontaminationsgrad bei Räucherfisch, insbesondere Räucherlachs, zu erfassen, vor allem hinsichtlich *Listeria monocytogenes* wie auch hinsichtlich Indikator-Organismen für Fäkalkontaminationen. Mit Hilfe des Programms sollte

die Beurteilung der bakteriologischen Qualität dieser Erzeugnisse und etwaiger Gefahren für die menschliche Gesundheit möglich sein.

6.2. Verfahren

Die Untersuchungen sollten für vorverpackten, gekühlten Lachs und anderen heiß- oder kaltegräucherten Fisch gelten. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten insbesondere im Einzelhandel Proben von im Verkehr befindlichen Erzeugnissen nehmen, und zwar möglichst kurz vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum. Es wird empfohlen, in Ländern mit hohen Produktionsmengen ebenfalls Proben in den Herstellungsbetrieben zu nehmen (Rohstoffe und/oder Endprodukte). Zu erfolgen hat diese Probenahme in Form von Stichproben aus jeweils ein und demselben Los, die, soweit dies möglich ist, mindestens fünf Einheiten von jeweils 100 g umfassen sollten, wobei das Erzeugnis in seiner Originalverpackung zu verbleiben hat. Unmittelbar nach der Probenahme sind die Erzeugnisse zu kühlen und in diesem Zustand dem Laboratorium unverzüglich zu übermitteln.

Es steht im Ermessen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, den Probestumfang zu bestimmen. Diesbezüglich gelten die Mengen und Merkmale von Produktions-, Handels- und Verbrauchsmustern als wichtige zu berücksichtigende Faktoren.

Den Laboratorien ist es freigestellt, Methoden ihrer Wahl zu benutzen, vorausgesetzt, der entsprechende Leistungsumfang wird dem zu erreichenden Ziel gerecht. Allerdings wird für die Erkennung von *Listeria monocytogenes* und die Keimzählung empfohlen, die neueste Fassung der Normen EN/ISO 11290-1 und EN/ISO 11290-2 anzuwenden. Angewandt können ebenso weitere gleichwertige, von den zuständigen Behörden anerkannte Analysemethoden.

Die Ergebnisse der nachfolgenden Kontrollen sollten in die Erfassungsbögen gemäß Anhang II aufgenommen werden. Bei Probenahme im Herstellungsbetrieb sollte ein gesonderter Erfassungsbogen verwendet werden.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

BAKTERIOLOGISCHE QUALITÄT VON RÄUCHERFISCH
 (heiß oder kalt geräucherter Lachs, Schellfisch, Hering und anderer geräucherter Fisch)

Mitgliedstaat:

Ort der Probenahme: Handel/Einzelhandel Herstellung/Rohstoffe Herstellung/Endprodukt

Mikrobiologische Kriterien	Produktbezeichnung	Anzahl der Proben	Analyseergebnisse (*)			Verwendetes Verfahren (Ref.)	Getroffene Maßnahmen (Anzahl)			
			Z	A	U		Keine	Maßnahmen hinsichtlich der Erzeugnisse	Maßnahmen hinsichtlich des Herstellungsbetriebs	Sonstige
Aerobe Mikroorganismen 30 °C Räucherlachs, Schellfisch und anderer geräucherter Fisch: n=5, c=2, m=10 ⁶ /g, M=10 ⁷ /g Geräucherter Hering/Sardellen in Salzlake: n=5, c=2, M=10 ⁵ /g, M=10 ⁶ /g										
Coagulase + Staphylokokken Räucherlachs, Kabeljau und anderer leicht geräucherter Fisch: n=5, c=2, m=1/g, M=10/g Vakuumverpackter geräucherter Lachs in Scheiben: n=5, c=2, m=10/g, M=100/g										
Escherichia Coli n=5, c=1, m=10/g, M=100/g oder fäkale koliforme Bakterien n=5, c=1, m=1/g, M=10/g										
			Nicht vorhanden in 25 g	≤ m	>					
Listeria monocytogenes (**) n=5, c=0, m=100/g										

n: Anzahl Stichprobeneinheiten.

c: Anzahl Probeinheiten mit Keimzahl wischen Schwellenwert m und Höchstwert M.

(*) Das Los gilt als: zufriedenstellend (Z), wenn der Wert in allen Proben gleich oder kleiner als m ist; annehmbar (A), wenn höchstens c Proben zwischen m und M liegen und alle übrigen Proben gleich oder kleiner als m sind; unbefriedigend (U), wenn die Werte einer oder mehrerer Proben über M liegen oder mehr als c Proben Werte zwischen m und M aufweisen.

(**) Sofern eine Keimzählung durchgeführt wurde, sind die Werte anzugeben.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. April 2001

über Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln mit Herkunft aus oder Ursprung in Peru

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1180)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/338/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Kommt es nach Artikel 22 der Richtlinie 97/78/EG im Gebiet eines Drittlands zum Ausbruch oder zur Ausbreitung einer Tierkrankheit oder tritt ein anderer Umstand ein, der die Gesundheit von Mensch oder Tier ernsthaft gefährden könnte, so müssen bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnissen aus Drittländern entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

(2) Bei einer Gemeinschaftskontrolle in Peru hat sich gezeigt, dass in Muschelerzeugungsgebieten gravierende Hygienemängel bestehen, und es wurde nachgewiesen, dass die Garantien bezüglich der Wirksamkeit der von den zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen unzureichend sind.

Allerdings hat das gemeinschaftliche Kontrollteam auch festgestellt, dass die amtlichen Kontrollen, denen in bestimmten Aquakulturgebieten geerntete ausgeweidete Pektenmuscheln (*Pectinidae*) sowie von Eingeweiden und Keimdrüsen vollständig befreite Adduktormuskeln von nicht aus Aquakulturanlagen stammenden Pektenmuscheln unterzogen werden, ausreichen, um die Sicherheit dieser Erzeugnisse zu gewährleisten. Da Muscheln mit Herkunft aus oder Ursprung in Peru eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, ist es angezeigt, die Einfuhr peruanischer Muscheln, ausgenommen — unter bestimmten Bedingungen — Erzeugnisse von Pektenmuscheln, unverzüglich auszusetzen.

(3) In Anbetracht der Schwere der bei den Kontrollen festgestellten Mängel müssen die Vorschriften dieser Entscheidung auch auf Erzeugnisse angewendet werden, die vor Inkrafttreten dieser Entscheidung in die Gemeinschaft versandt wurden und nach Inkrafttreten dieser Entscheidung zur Einfuhr in die Gemeinschaft gestellt werden.

Darüber hinaus sollten Pektenmuscheln, die in bestimmten Aquakulturgebieten geerntet und ausgeweidet wurden, sowie vollständig von Eingeweiden und Keimdrüsen befreite Adduktormuskeln von nicht aus Aquakulturanlagen stammenden Pektenmuscheln, die vor Inkrafttreten dieser Entscheidung in die Gemein-

schaft versandt wurden und nach dem Inkrafttreten dieser Entscheidung zur Einfuhr in die Gemeinschaft gestellt werden, auf etwa vorhandene Biotoxine kontrolliert werden.

(4) Diese Entscheidung wird im Lichte der von den peruanischen Behörden gegebenen Garantien und auf der Grundlage der Ergebnisse weiterer Gemeinschaftskontrollen vor Ort überprüft.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung gilt für Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit Herkunft aus oder Ursprung in Peru.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet.

(2) Abweichend von der Verbotsregelung gemäß Absatz 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr folgender Erzeugnisse:

- a) Pektenmuscheln, die in den Aquakulturgebieten von Pucusana (001) und Guaynuna (002) geerntet wurden, sofern sie ausgeweidet sind;
- b) Adduktormuskeln von Pektenmuscheln, sofern Eingeweide und Keimdrüsen vollständig entfernt wurden.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 gelten auch für Lieferungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Entscheidung in die Gemeinschaft versandt wurden und der gemeinschaftlichen Grenzkontrollstelle nach Inkrafttreten dieser Entscheidung zur Einfuhrabfertigung gestellt werden.

(2) Sendungen von Erzeugnissen gemäß Artikel 2 Absatz 2, die vor dem Inkrafttreten dieser Entscheidung in die Gemeinschaft versandt wurden und der gemeinschaftlichen Grenzkontrollstelle nach Inkrafttreten dieser Entscheidung zur Einfuhrabfertigung gestellt werden, werden untersucht, um sicherzustellen, dass kein Gesundheitsrisiko für den Verbraucher besteht. Diese Untersuchung ist vor allem zum Nachweise etwa vorhandener Toxine (ASP, DSP, und PSP) durchzuführen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

Artikel 4

Alle in Anwendung dieser Entscheidung anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihrer Vertreter.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Entscheidung wird auf der Grundlage der von den zuständigen peruanischen Behörden gegebenen Garantien und

auf der Grundlage der Ergebnisse einer Gemeinschaftskontrolle vor Ort überprüft.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission
